

Expertenvereinbarung



Firma

Name

Mailadresse

Adresse

- Sponsor**
- Experte**
- Premium Experte**
- Assoziierter Experte**

1 Allgemeines:

Die TIC Steyr GmbH ist Rechtsträger des Projektes von Smart Innovation Steyr (im Folgenden kurz SI.SR genannt). Im Rahmen von Smart Innovation Steyr sollen die Entwicklung von Gründungsunternehmen und KMUs in der Region Steyr und Steyr-Land gefördert und Netzwerke aufgebaut werden.

Die gegenständliche Expertenvereinbarung dient dazu, die Verhältnisse zwischen den Experten, in Folge Partner genannt, einerseits und der TIC Steyr GmbH zu regeln. Es sollen die Rechte und Pflichten des Experten für die Teilnahme an SI.SR festgelegt werden. Diese sind unterschiedlich geregelt, je nachdem ob der Teilnehmer als „Sponsor“, „Experte“, „Premium-Experte“ oder „assoziierter Experte“ am gegenständlichen Projekt teilnimmt, dies wird im Punkt 2 der gegenständlichen Vereinbarung näher definiert.

Gegenstand der Partnerschaft ist die Erbringung von Serviceleistungen zur Unterstützung der Entwicklung von Gründungsunternehmen und KMUs der Region in den Bereichen

- Innovation
- Geschäftsmodellentwicklungen
- Finanzierung

Gender-Klausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Vereinbarung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Definition Unternehmen:

Der Begriff „Unternehmen“ soll NICHT andere Einrichtungen wie Vereine, öffentliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen etc. ausschließen.

Definition Steuerungsboard:

Das Steuerungsboard ist ein bei der TIC Steyr GmbH eingerichtetes, unter anderem von Partner, assoziierten Partnern und Premium Partnern besetztes internes Gremium der TIC Steyr GmbH, das Leitthemen, übergreifende Themen für SI.SR vorgibt und jährlich einen Budget und Maßnahmenplan beschließt sowie für die Evaluierung der Entwicklung von SI.SR zuständig ist. Das Steuerungsboard wählt aus ihrem Kreise einen Sprecher. Nach außen hin Ansprechpartner und Vertragspartner bleibt die TIC Steyr GmbH.

2 Definition Partner und Beiträge des Partners

2.1 „Sponsor“ von Smart Innovation

- 2.1.1 In der Rolle des „Sponsors“ ist der Partner verpflichtet, jährlich ein Entgelt in Höhe von EUR 350,00 zzgl. Umsatzsteuer zu leisten. Innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Jahres wird die TIC Steyr GmbH über dieses Entgelt eine Rechnung legen, das Entgelt ist dann binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 2.1.2 Er ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten von SI.SR berechtigt.
- 2.1.3 Der Partner ist berechtigt, das Logo von SI.SR in seiner Unternehmenskommunikation angemessen zu berücksichtigen, insbesondere das Logo samt Link auf eine von SI.SR bekannt gegebenen URL an prominenter Stelle auf seiner eigenen Homepage zu führen.
- 2.1.4 Er nimmt an der PR teil.

2.2 „Experte“ von Smart Innovation:

- 2.2.1 In der Rolle des „Experten“ ist der Partner verpflichtet, jährlich ein Entgelt in Höhe von EUR 600,00 zzgl. Umsatzsteuer zu leisten. Innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Jahres wird die TIC Steyr GmbH über dieses Entgelt eine Rechnung legen, das Entgelt ist dann binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- 2.2.2 Er ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten von SI.SR berechtigt.
- 2.2.3 Er ist zur Teilnahme an den zu vereinbarenden Leistungen der Bereiche Innovation, Geschäftsmodellentwicklung und Finanzierung berechtigt.
- 2.2.4 Er nimmt nach Maßgabe des Bedarfes und seiner jeweiligen Expertise sowie seiner zeitlichen und ressourcentechnischen Möglichkeiten eine bezahlte Expertenrolle ein, wobei es diesbezüglich jeweils gesonderter Vereinbarungen bedarf.
- 2.2.5 Er erfüllt rechtzeitig und zweckmäßig die mittels gesonderter Vereinbarung übernommene Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe der definierten Leistungsprozesse.
- 2.2.6 Der Partner verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem SI.SR Bericht zu erstatten.
- 2.2.7 Der Partner ist berechtigt, das Logo von SI.SR in seiner Unternehmenskommunikation angemessen zu berücksichtigen, insbesondere das Logo samt Link auf eine von SI:SR bekannt gegebene URL an prominenter Stelle auf seiner eigenen Homepage zu führen.
- 2.2.8 Er nimmt an der PR teil.
- 2.2.9 Die Partner haben das Recht einen Vertreter in das Steuerungsboard zu entsenden.

2.3 „Premium Experte“ von Smart Innovation:

- 2.3.1 In der Rolle des „Premium-Experten“ ist der Partner verpflichtet, jährlich ein Entgelt in Höhe von EUR 2.500,00 zzgl. Umsatzsteuer zu leisten. Innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Jahres wird die TIC Steyr GmbH über dieses Entgelt eine

Rechnung legen, das Entgelt ist dann binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

- 2.3.2 Er ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen von SI.SR berechtigt.
- 2.3.3 Er ist zur Teilnahme an den zu vereinbarenden Leistungen der Bereiche Innovation, Geschäftsmodellentwicklung und Finanzierung berechtigt.
- 2.3.4 Er nimmt nach Maßgabe des Bedarfes und seiner jeweiligen Expertise sowie seiner zeitlichen und ressourcentechnischen Möglichkeiten eine bezahlte Expertenrolle ein, wobei es diesbezüglich jeweils gesonderter Vereinbarungen bedarf.
- 2.3.5 Rechtzeitige und zweckmäßige Erfüllung der mittels gesonderter Vereinbarung übernommener Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe der definierten Leistungsprozesse.
- 2.3.6 Der Partner verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem SI.SR Bericht zu erstatten.
- 2.3.7 Der Partner ist berechtigt, das Logo von SI.SR in seiner Unternehmenskommunikation angemessen zu berücksichtigen, insbesondere das Logo samt Link auf eine von SI.SR bekannt gegebenen URL an prominenter Stelle auf seiner eigenen Homepage zu führen.
- 2.3.8 Er nimmt an der PR teil.
- 2.3.9 Verstärkte Marketing-Präsenz im Rahmen von SI.SR, wie beispielsweise Hervorhebung des Logos, persönliche Einbeziehung des Partners in die Medienarbeit, „Product Placement“ im neuen Webauftritt TIC Steyr.
- 2.3.10 Er hat einen Sitz im Steuerungsboard von SI.SR.

2.4 „Assoziierter Experte“ von Smart Innovation:

- 2.4.1 Er bringt Naturalleistungen in Form von Dienstleistungen auf Basis jeweils individueller Vereinbarungen ein.
- 2.4.2 Er ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten von SI.SR berechtigt.

- 2.4.3 Er nimmt nach Maßgabe des Bedarfes und seiner jeweiligen Expertise sowie seiner zeitlichen und ressourcentechnischen Möglichkeiten eine bezahlte Expertenrolle ein, wobei es diesbezüglich jeweils gesonderter Vereinbarungen bedarf.
- 2.4.4 Rechtzeitige und zweckmäßige Erfüllung der mittels gesonderter Vereinbarung übernommener Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe der definierten Leistungsprozesse.
- 2.4.5 Der Partner verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem SI.SR Bericht zu erstatten.
- 2.4.6 Der Partner ist berechtigt, das Logo von SI.SR in seiner Unternehmenskommunikation angemessen zu berücksichtigen, insbesondere das Logo samt Link auf eine von SI.SR bekannt gegebenen URL an prominenter Stelle auf seiner eigenen Homepage zu führen.
- 2.4.7 Er nimmt an der PR teil.
- 2.4.8 Die assoziierten Experten haben das Recht, einen Vertreter in das Steuerungsboard zu entsenden.

3 Leistungen der TIC Steyr GmbH an die Partner

3.1 Leistungen des TIC an das Netzwerk

- Organisatorische Unterstützung für das Steuerungsboard und gegebenenfalls von diesem eingerichtete Arbeitsgruppen
- Erstellung des jährlichen Aktivitätenplanes und des Jahresbudgetvorschlages für das Steuerungsboard
- Erstellung eines jährlichen Leistungsberichtes
- Erbringung der Leistungen des Rechnungswesens und des Controllings
- Planung und Durchführung der Marketingmaßnahmen und der PR-Aktivitäten nach innen und außen
- Aufbau und Durchführung des Qualitätsmanagements

- 3.2 Nennung der Partner in und Einbindungen bei verschiedenen PR-Aktivitäten
- 3.3 Förderung des Kontaktes zu Netzwerkpartnern und den Unternehmen
- 3.4 Der Partner ist für die Dauer des aufrechten Vertrages mit SI.SR berechtigt, das Logo von SI.SR im Zusammenhang mit geschäftlichen Auftritten zu verwenden, solange dies von SI.SR nicht schriftlich untersagt ist.

4 Leistungen der Partner an die Unternehmen:

- 4.1 Die Partnerschaft begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung von Aufträgen zur Erbringung von Serviceleistungen an Unternehmen im Rahmen von SI.SR.
- 4.2 Stehen Leistungen zur Erbringung an, so hat der Geschäftsführer der TIC Steyr GmbH das TIC vor der Beauftragung Einvernehmen mit dem Sprecher des Steuerungsboard herzustellen. Die Zuteilung der Mittel erfolgt letztgültig durch die TIC Steyr GmbH nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Besteht ein darüber hinausgehender Leistungsbedarf bei den Unternehmen, dann ist darüber zwischen Partner und Unternehmen ein eigener Vertrag abzuschließen, der in keinem Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung steht.

5 Vertragsdauer

Die Vereinbarung ist auf eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen und ist jedes Jahr automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Gründe für eine außerordentliche Vertragsauflösung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung ab Erklärung sind:

- Nichtabgabe von zugesagten Expertisen
- Nachhaltige Terminverzögerungen
- SI.SR-schädigende Äußerungen oder Verhaltensweisen
- vorzeitige oder planmäßige Beendigung des SI.SR
- Bruch der Vertraulichkeit
- wesentliche fachliche und soziale Mängel

Festgehalten wird, dass für den Fall einer außerordentlichen sofortigen Vertragsauflösung ohne Kündigungsfrist oder im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Partner an diesen keinerlei geleistete Beiträge rückzuerstatten sind.

6 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des SI.SR erhält. Der Partner verpflichtet sich, die Daten von Ideen, die er im Rahmen des SI.SR Prozesses betreut, SI.SR bekannt zu geben.

Weiters verpflichtet sich der Partner, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des SI.SR, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Partner ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

Der Partner ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Das SI.SR leistet dem Partner Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

7 Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den vom Partner geschaffenen Werken und vorgelegten Rechten verbleiben bei diesem. Sie dürfen vom SI.SR während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Das SI.SR ist nicht berechtigt, die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung des Partners zu vervielfältigen und/oder

zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder Dritten sonst in welcher Art und Weise auch immer zugänglich zu machen. Der Verstoß des SI.SR gegen diese Bestimmungen berechtigt den Partner zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Wenn während des Projektablaufes neue Erfindungen, technische Verbesserungen und Schutzrechte hinsichtlich einzelner Komponenten entstehen, die mehreren Projektpartnern oder teilnehmenden Unternehmen zuzuordnen sind, sind hier ausschließlich Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Partner und Unternehmen zu treffen. Die TIC Steyr GmbH als Rechtsträger des Projektes SI.SR ist jedenfalls nur mit Zustimmung der Partner und/oder Unternehmen berechtigt, Urheberrechte zu nutzen.

8 Recht auf Nennung des Partners

SI.SR hat das Recht, den Partner in diversen Druckschriften, Programmen, Ankündigungen, Pressekonferenzen, Seminaren, Schulungen, Homepages und sonstigen Mitteilungen und Veranstaltungen sowie gegenüber Medien namentlich zu nennen, anzuführen bzw. zu erwähnen.

9 Stellvertretung

Es ist gestattet, dass sich der Partner auf seine Kosten und sein Risiko durch geeignete Personen vertreten lassen kann. Der Partner haftet voll für seine Vertretung. Auch für die Vertretung gelten diese Vertragsbedingungen vollinhaltlich. SI.SR ist berechtigt, bestimmte Vertretungspersonen begründet abzulehnen.

10 Abänderungen des Vertrages

Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11 Haftung und Schadensersatz

Der Partner haftet SI.SR für Schäden – ausgenommen Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Partner beigezogene Dritte zurückgehen.

Sofern der Partner das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, ohne dass der Partner diese befriedigt, so verpflichtet sich der Partner diese Ansprüche an SI.SR abzutreten. Der Partner hat für das Handeln des von ihm beigezogenen Dritten einzustehen.

12 Meldung von Interessenskonflikten

Der Partner ist verpflichtet, alle Umstände zu melden, die zu Interessenskonflikten führen (können) und zwar zu jenem Zeitpunkt an dem er dies erkennt oder bei angemessener Sorgfalt erkennen müsste.

13 Honorar

Die Leistungen des Partners für SI.SR werden mit EUR 75,00 je Stunde zzgl. Umsatzsteuer honoriert. Ein Anspruch auf Vergütung für den Partner besteht ausschließlich auf Basis gesondert zu errichtender Einzelaufträge. Es besteht auch kein Anspruch auf Spesenersatz.

Leistungserbringende Partner sind für die rechtliche Berechtigung zur Erbringung von Leistungen selbst verantwortlich und dürfen solche nur dann anbieten bzw. erbringen, wenn diese einwandfrei gegeben ist. Diese Vereinbarung begründet kein Dienstverhältnis und keinen freien Dienstvertrag. Der Partner ist für die Einhaltung seiner sozialrechtlichen, abgaben- und steuerrechtlichen Beiträge ausschließlich selbst verantwortlich.

Steyr, am

Firma

TIC Steyr GmbH